März 2023

HenkelPensionsfonds – ein Sicherungsvermögen der Mercer Pensionsfonds AG
Wichtige Hinweise zur Rentenbezugsmitteilung und Ihrer Steuererklärung 2022

Sehr geehrte Henkel-Pensionärin,
sehr geehrter Henkel-Pensionär,

seit 2022 erhalten Sie Ihre Henkel-Pension über den HenkelPensionsfonds. Zusammen mit diesem Schreiben erhalten Sie dafür die steuerliche Bescheinigung der im Jahr 2022 gezahlten Versorgungsbezüge („Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersversorgungsvertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung", kurz **„Rentenbezugsmitteilung"** genannt). Wie bereits im vergangenen Jahr angekündigt, lassen wir Ihnen hiermit weitere Hinweise zukommen.

Sie finden anbei eine Schritt-für-Schritt-Anleitung, wie diese Leistungen bei Ihrer Steuerveranlagung für das Jahr 2022 zu berücksichtigen und in Ihre Steuererklärung (Anlage R-AV / bAV) zu übernehmen sind.

Bitte beachten Sie: Sofern Ihnen von Ihrem zuständigen Finanzamt eine Bescheinigung vorliegt, dass Sie von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung befreit sind, sind die nachfolgenden Informationen für Sie nicht relevant.

Die Spezialisten unseres langjährigen Gutachters Mercer Deutschland GmbH beantworten gerne Ihre Fragen **bis zum 31.05.2023**:

0211 797-9017
(montags bis freitags von 9:30 bis 15:30 Uhr)

Postanschrift:
Henkel AG & Co. KGaA
40191 Düsseldorf, Deutschland

Firmensitz:
Henkelstraße 67
40589 Düsseldorf, Deutschland

Telefon: +49 211 797 - 0
Telefax: +49 211 798 - 40 08
www.henkel.com

Bankverbindungen:
Deutsche Bank AG, Düsseldorf
BIC/SWIFT DEUTDEDD, IBAN
DE32 3007 0010 0227 2409 00

Citigroup Deutschland, Frankfurt
BIC/SWIFT CITIDEFF, IBAN
DE03 5021 0900 0400 2281 16

Henkel AG & Co. KGaA
Sitz: Düsseldorf

Handelsregister: Amtsgericht
Düsseldorf, HRB 4724

Aufsichtsratsvorsitzende:
Dr. Simone Bagel-Trah

USt-IdNr. DE 119 429 301

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Henkel Management AG, Sitz: Düsseldorf
Handelsregister: Amtsgericht
Düsseldorf, HRB 58139

Vorstand: Carsten Knobel (Vorsitzender),
Mark Dorn, Wolfgang König,
Sylvie Nicol, Marco Swoboda

Aufsichtsratsvorsitzende:
Dr. Simone Bagel-Trah

Die Hotline unterstützt Sie dabei, wenn Sie wissen möchten, wie Sie das Steuerformular an den entsprechenden Stellen richtig ausfüllen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass durch die Hotline **keine** Steuerberatung erfolgt.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, **am 23. März** an einem Online-Steuer-Seminar teilzunehmen. Detaillierte Informationen zu diesem Seminar finden Sie als Anlage.

Alternativ können Sie sich bei Fragen zum Ausfüllen der Steuererklärungsvordrucke an die Sachbearbeiter in den Finanzämtern wenden, die nach § 151 Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, Ihnen behilflich zu sein.

Alle Informationen zur Pensionsfondsübertragung sowie Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Henkel-Pension finden Sie auch auf der Internetseite der Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre (GdHP):

www.henkel-pensionaere.de/pensionsfonds

Mit freundlichen Grüßen

Henkel AG & Co. KGaA

Oliver Wilhelms
Head HR Deutschland/Schweiz
& Labour Law

Martina Baptist
Head of Total Rewards,
Pension & Payroll Deutschland/Schweiz

Anlage:

- Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Übernahme der Angaben aus der Rentenbezugsmitteilung in Ihre Steuererklärung
- Informationsblatt zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13, 14 DSGVO

Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Übernahme der Angaben aus der Rentenbezugsmitteilung in Ihre Steuererklärung

Die Angaben aus der Rentenbezugsmitteilung sind in die „Anlage R-AV / bAV“ („Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen und aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung“) Ihrer Steuererklärung zu übernehmen.

Bitte beachten Sie: Die hier dargestellten Werte sind ein allgemeines Beispiel zur Erläuterung, wie die Angaben aus der Rentenbezugsmitteilung in die Steuererklärung zu übernehmen sind. Maßgeblich für Ihre Steuererklärung sind die Werte, die in Ihrer Rentenbezugsmitteilung ausgewiesen sind.

In dem folgenden Auszug einer beispielhaften **Rentenbezugsmitteilung** sind die Angaben gekennzeichnet, die für die Steuererklärung relevant sind:

Folgende Leistungen aus Ihrem Altersvorsorgevertrag oder aus Ihrer betrieblichen Altersversorgung im Kalenderjahr 2022 unterliegen der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG:

Nr.	Besteuerung nach	Betrag in Euro / Cent
1	§ 22 Nummer 5 Satz 1 EStG [1]	0,00
2	§ 22 Nummer 5 Satz 1 in Verbindung mit Satz 11 EStG (in Nummer 1 nicht enthalten) [2] **A** → 5.000,00 **Freiwillige Angaben:** Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag **B** → 25.000,00 Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns **C** → 2005 Bei unterjähriger Zahlung: Erster Monat letzter Monat für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden. **D** →	
3	§ 22 Nummer 5 Satz 1 in Verbindung mit § 22 Nummer 5 Satz 13 EStG (in Nummer 1 nicht enthalten) [3]	0,00

Unter **B**, **C** und **D** sind Werte ausgewiesen, sofern Sie uns die Einverständniserklärung „Einwilligung in die Datenverarbeitung bezüglich des Versorgungsfreibetrags“ zugeschickt haben (sehen Sie hierzu auch unsere Schreiben im Rahmen der Pensionsfondsübertragung aus September 2021 bzw. Januar/Oktober 2022). Unter **D** sind

keine Werte ausgewiesen (wie in dem obigen Beispiel), sofern der Bezug der Henkel-Pension ganzjährig in 2022 erfolgt ist.

Falls Sie für Ihre Steuererklärung die Formulare der deutschen Steuerbehörden in **Papierform** verwenden, sind die Angaben aus der Rentenbezugsmitteilung in folgende Positionen der „Anlage R-AV / bAV“ einzutragen:

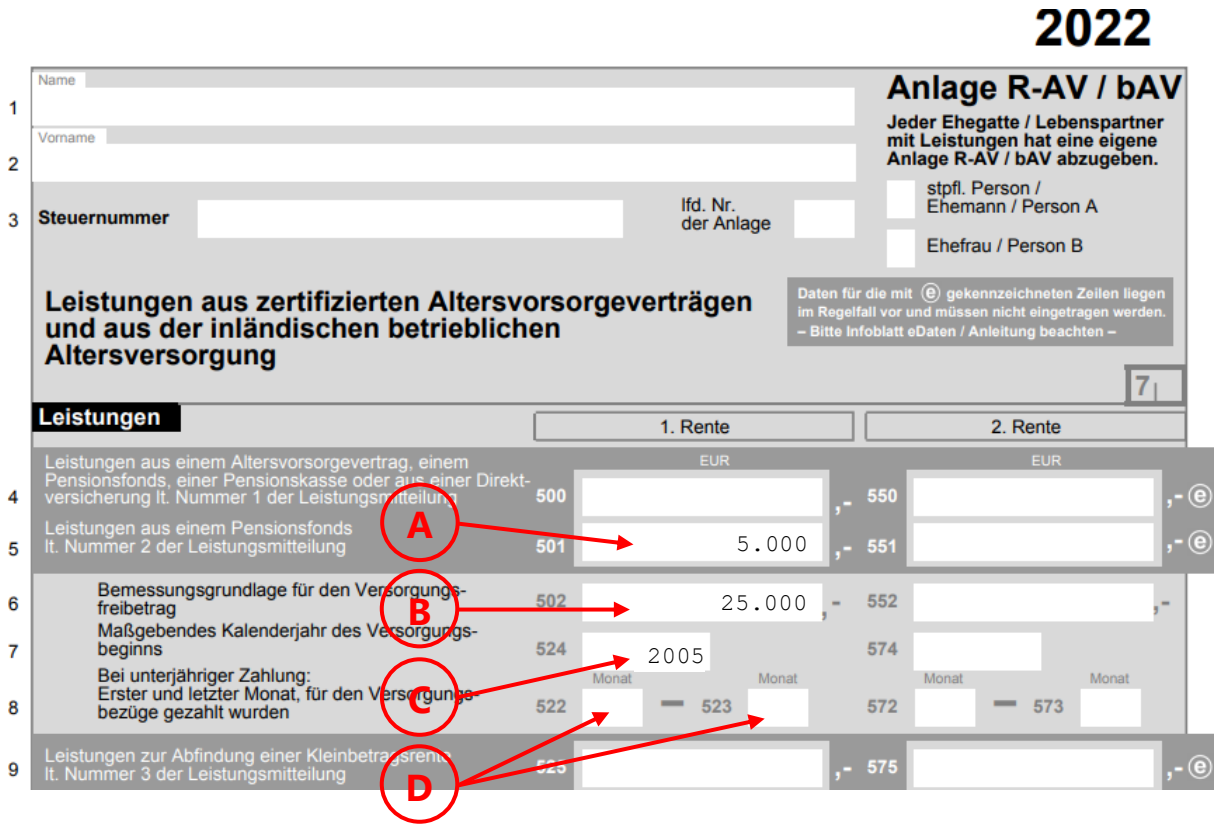

Sofern Sie Ihre Steuererklärung **in elektronischer Form** erstellen, sind die Angaben in das jeweilige Steuerprogramm einzutragen. Im Folgenden ist dies beispielhaft anhand des Online-Portals **„ELSTER“** der deutschen Steuerverwaltungen dargestellt. Hier sind die Angaben aus der Rentenbezugsmitteilung in folgende Positionen der „Anlage R-AV / bAV“ einzutragen:

Anlagen R-AV / bAV › ... › 1 - Leistungen › Leistungen *(1. Eintrag)*

Leistungen

1. Eintrag

4	Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung laut Nummer 1 der Leistungsmitteilung	Euro
5	Leistungen aus einem Pensionsfonds laut Nummer 2 der Leistungsmitteilung	5000 **A**
6	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag	25000 **B**
7	Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns	2005 **C**
8	Bei unterjähriger Zahlung: Erster Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden, Bei unterjähriger Zahlung: Letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden	MM MM **D**
9	Leistungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente laut Nummer 3 der Leistungsmitteilung	Euro

Falls Sie uns **keine** Einverständniserklärung zurückgeschickt haben, finden Sie die entsprechenden Werte für B und C in Ihrer Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2021 (Zeile 29 und 30):

28. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung oder Mindestvorsorgepauschale		
29. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag zu 8.	25.000 **B**	
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu 8. und/oder 9.	2005 **C**	
31. Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden		
32. Sterbegeld; Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nach-		

Nach gegenwärtigem Recht gelten diese Werte – in unveränderter Höhe – auch für die Zukunft.

Informationen zum Online-Steuer-Seminar am 23. März 2023, 14:00 Uhr

Am 23. März von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr haben Sie die Möglichkeit, an einem Online-Steuer-Seminar teilzunehmen. In diesem Seminar wird ein Steuerberater allgemeine Besteuerungsgrundsätze zu Pensionsfondsrenten erläutern. Zusätzlich erhalten Sie nützliche Hinweise zum Ausfüllen einer Steuererklärung.

Alle Informationen zur Teilnahme an dem Online-Steuer-Seminar finden Sie auf der Internetseite der Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre (GdHP):

http://www.henkel-pensionaere.de/steuer

Sie können mit Ihrem Tablet oder Smartphone den nebenstehenden QR-Code scannen, um die Internetseite direkt zu öffnen:

Sofern Sie keine Möglichkeit haben, über einen Computer, ein Tablet oder ein Smartphone an dem Seminar teilzunehmen, können Sie sich telefonisch einwählen (in diesem Fall sehen Sie allerdings keine Präsentation, sondern können nur zuhören):

Termin:	23. März 2023, 14:00 Uhr *(bitte wenige Minuten vorher einwählen)*
Telefonnummer:	069 / 667 781 627
Telefonkonferenz-ID:	326 735 423# *(ist nach Aufforderung am Telefon einzugeben)*

Bitte beachten Sie: Alle steuerlichen Angaben beziehen sich auf das aktuell geltende Recht. Bei den Ausführungen handelt es sich um allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die steuerrechtliche Behandlung Ihrer Versorgungsleistungen dürfen Ihnen – außer das zuständige Finanzamt – nur die zur Steuerberatung befugten Personen (insbesondere Steuerberater oder Lohnsteuerhilfevereine) erteilen. Weder Henkel, der Pensionsfonds noch die GdHP sind gesetzlich befugt, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information sowie für Angaben zu steuerlichen Fragen übernehmen wir dementsprechend keine Haftung.
Alle steuerlichen Angaben gelten insoweit, als das deutsche Steuerrecht Anwendung findet. Gegebenenfalls gilt Abweichendes für beschränkt Steuerpflichtige wie Pensionsempfänger mit Wohnsitz im Ausland. Im Zweifel empfehlen wir Ihnen eine Klärung mit den für Sie zuständigen Finanzbehörden oder mit Ihrem Steuerberater.